

Aktenzeichen  
52-SGL

Kitzingen, 06.02.2019

Federführung: Sachgebiet 52  
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger  
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/160/2019

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Beschluss	18.03.2019
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	18.03.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	19.03.2019

## **Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche in sogenannten "Verwandtenpflegestellen"**

### **I. Vortrag:**

Es gibt Kinder und Jugendliche, die auf Pflege und Erziehung außerhalb ihres Elternhauses angewiesen sind. Im Rahmen der Jugendhilfe kann Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige nur im Zusammenhang mit notwendiger erzieherischer Hilfe geleistet werden.

Verneint das Jugendamt den Bedarf von Hilfe zur Erziehung und deckt damit auch nicht den notwendigen Lebensunterhalt des Minderjährigen ab, ist im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII zu gewähren. Dabei ist die Regelung des § 27a Abs. 5 SGB XII zu beachten, da der Minderjährige bei anderen Personen als seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht ist. Diese gesetzliche Bestimmung besagt, dass bei diesem Personenkreis in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen werden soll, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger Unterfrankens hat – einer entsprechenden Empfehlung des Sozialministeriums folgend – in ihrer Sitzung am 20.07.2005 beschlossen, dass die örtlichen Träger für ihren Bereich einen Pauschalbetrag festlegen sollen. Dieser soll aus einem Pauschalsatz für die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft, der dem jeweiligen Regelbedarf für das betreffende Kind bzw. für den betreffenden Jugendlichen zuaddiert wird, bestehen.

Die Zuständigkeit des Landkreises Kitzingen erstreckt sich dabei auch auf Kinder, die außerhalb des Landkreisgebietes untergebracht sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, den o. g. Pauschalsatz für die Unterkunftskosten i. H. v. 141 Euro beizubehalten und die Pauschalbeträge um die Regelbedarfserhöhungen (ab 01.01.2011 Regelbedarfsstufen) zum 01.01.2019 zu verändern.

Es errechnen sich folgende Pauschalbeträge für die Zeit ab 01.01.2019:

für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6 - 245 Euro zuzüglich Unterkunftskostenpauschale 141 Euro)	<u>386 Euro</u> (vorher: 381 Euro)
--	------------------------------------

für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung Euro) des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5 - 302 Euro zuzüglich Unterkunftskostenpauschale 141 Euro)	<u>443 Euro</u> (vorher: 437
---	------------------------------

für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 4 - 322 Euro zuzüglich Unterkunftskostenpauschale 141 Euro)	<u>463 Euro</u> (vorher: 457 Euro)
--	------------------------------------

## **II. Beschlussvorschlag:**

Bei Kindern und Jugendlichen in sogenannten „Verwandtenpflegestellen“, bei denen kein erzieherisches Defizit vorliegt, werden rückwirkend zum 01.01.2019 folgende monatliche Pauschalbeträge als Bedarf anerkannt:

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 386 Euro
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 443 Euro
- für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 463 Euro

Tamara Bischof  
Landrätin